



Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Factsheet Detailhandel

Allgemeine Voraussetzungen und Informationen

Antworten zu den allgemeinen Voraussetzungen und weitere Informationen über die Härtefallmassnahmen finden Sie im Internet im [Helpcenter von easygov.ch](https://www.easygov.ch) oder unter www.seco.admin.ch → Arbeit → Neues Coronavirus → Härtefallmassnahmen → Fragen und Antworten.

Grundsätzlich gelten das "[Factsheet Härtefallmassnahmen](#)" sowie das "[Factsheet Beitragsbemessung](#)" auch für Unternehmen des Detailhandels.

Für Unternehmen, die **zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020** (also vor dem 1. Oktober 2020) gegründet wurden, und für Unternehmen mit einem **Umsatz von über Fr. 5 Mio.** sind die separaten Factsheets massgebend.

Gesuchseinreichung für Unternehmen des Detailhandels

Unternehmen des Detailhandels haben grundsätzlich dieselben Angaben im Gesuch zu machen wie alle anderen Unternehmen. Es gibt zwei Unterschiede:

- Unternehmen des Detailhandelns haben im Gesuch zusätzliche Angaben bezüglich der behördlich geschlossenen Geschäftsbereiche bzw. der behördlich zum Verkauf verbotenen Sortimente zu machen.
- Zudem haben Unternehmen des Detailhandels für die Berechnung des Umsatzverlustes die Vergleichsperiode von 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 einzugeben.

Unternehmen mit geschlossenem und geöffnetem Geschäftsbereich

Verkaufsgeschäfte (Einkaufsläden sowie Märkte) waren für das Publikum vom 18. Januar 2021 bis 28. Februar 2021 **geschlossen**. Vom Verbot ausgenommen waren:

- Lebensmittelläden und sonstige Läden, soweit sie **Lebensmittel oder andere Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs** (gemäss Anhang 2* nachfolgend) verkaufen;
- Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, Hörgeräte);
- Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern;

- Geschäfte für Reparatur und Unterhalt, wie z. B. Wäschereien, Nähereien, Schuhmacher, Schlüsseldienste sowie Autogaragen und Fahrradgeschäfte, soweit sie Reparaturen anbieten;
- Bau- und Gartenfachläden sowie Eisenwarengeschäfte, für Bau- und Gartenartikel nach Anhang
- Blumenläden;
- Tankstellen.

**Anhang 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), in Kraft zwischen 18.1.und 28.2.2021*

Lebensmittel und andere Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs

1. Lebensmittel

- 1.1 Food I (Frischeprodukte), wie insbesondere Fleisch, Fisch, Wurst, Molke-reiprodukte, Eier, frisches Obst und Gemüse, Brot und Gebäck;
- 1.2 Food II (Trockensortiment), wie insbesondere alkoholische und alkoholfreie Getränke, Süsswaren, Tabakprodukte, Konserven, Nahrungsmittel (Mehl, Getreide, Reis, Nudeln), Gewürze, Tiefkühlwaren, Babynahrung.

2. Non-Food-Produkte

- 2.1 Drogeriefachmarktartikel, insbesondere Seife, Badezusätze, Parfums, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege, Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege sowie freiverkäufliche Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist;
- 2.2 Koch- und Essgeschirr, einschliesslich Bestecke und Kochutensilien, Aufbewahrungsbehälter und -folien, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben, sowie Kerzen;
- 2.3 Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel;
- 2.4 Zeitungen und Zeitschriften;
- 2.5 Papier- und Schreibwaren;
- 2.6 Zimmerpflanzen und Schnittblumen;
- 2.7 Fotoverbrauchsmaterial;
- 2.8 elektrotechnische Ersatzteile und elektrotechnisches Zubehör (wie Batterien, Akkus etc.);
- 2.9 Strumpfwaren, Unterwäsche und Babybekleidung, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben;
- 2.10 Bau- und Gartenartikel (wie Werkzeuge, Baustoffe, Saatgut, Erde);
- 2.11 Tiernahrung und Produkte, die zur Tierhygiene und Tierhaltung notwendig sind, sowie Tiere, die zur Gewährleistung einer artgerechten Haltung erworben werden müssen.

Es sind drei Fälle zu unterscheiden: A. geschlossen; B. offen; C. teilweise offen

- A.** Unternehmen des Detailhandels, die zwischen 18. Januar 2021 und 28. Februar 2021 **vollständig geschlossen** waren oder ihr **ganzes Sortiment nicht verkaufen** durften, müssen einen **Umsatzverlust von mindestens 15 %** aufweisen.
- Ein Verkaufsgeschäft, das zwar ein unwesentliches Sortiment hätte verkaufen dürfen, den Laden aber trotzdem geschlossen hielt, gilt als geschlossen.
 - Hat ein geschlossenes Geschäft während der Pandemie Bestellungen online oder telefonisch mit Abholung oder Auslieferung (click & collect) ermöglicht, so gilt das Geschäft dennoch als geschlossen.
 - Bestand bereits vor März 2020 ein Online-Shop oder Online-Handel, so gilt das Geschäft grundsätzlich nicht als vollständig geschlossen (s. Fall **C.** unten).
- B.** Unternehmen des Detailhandels, die zwischen 18. Januar 2021 und 28. Februar 2021 **geöffnet** waren und ihr ganzes Sortiment verkaufen durften, waren von der Schliessung nicht direkt betroffen und müssen einen **Umsatzverlust von über 40 %** aufweisen.
- Erreicht das Unternehmen diese Umsatzverlustschwelle von über 40 % nicht und verfügt es über verschiedene Tätigkeitsbereiche (Sparten), so kann es eine **Spartenrechnung** einreichen, wenn in dieser Sparte ein Verlust von über 40 % erreicht wird (s. bei Fall **C.** unten).
- C.** Für Unternehmen des Detailhandels, welche ihre Geschäfte zwischen dem 18. Januar 2021 und 28. Februar 2021 ganz oder teilweise geöffnet hatten, aber nur mit **eingeschränktem Sortiment** oder mit **eingeschränktem Geschäftsbereich**, kommt das **Wesentlichkeitsprinzip (70-30)** zur Anwendung:
- Beträgt der Umsatzanteil des geschlossenen Geschäftsbereichs bzw. des zum Verkauf verbotenen Sortiments mindestens 70 %, so gilt das Unternehmen als geschlossen. Es reicht der Nachweis eines Umsatzverlustes von mindestens 15 %.
 - z.B. Warenhaus: Umsatz 75 % mit Kleidern, 25 % mit Lebensmitteln
 - z.B. Sportgeschäft: Umsatz 80 % Warenverkauf, 20 % Service/Vermietung
 - z.B. Elektrofachgeschäft: Umsatz 70 % mit Kunden im Laden, 30 % mit B2B
 - Beträgt der Umsatzanteil des geöffneten Geschäftsbereichs bzw. des zum Verkauf zulässigen Sortiments über 30 %, so gilt das Unternehmen als teilweise geöffnet bzw. teilweise geschlossen. Diese Unternehmen müssen einen Umsatzverlust von über 40 % aufweisen. Gelingt ihnen das nicht, können sie eine **Spartenrechnung** für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche eingeben:
 - Nachweis Umsatzverlust geschlossene Sparte: mindestens 15 %
 - Nachweis Umsatzverlust geöffnete Sparte: über 40 %
 - z.B. Autogarage mit 50 % Verkaufsanteil (geschlossen), 50 % Werkstattanteil (geöffnet)
 - Fahrradgeschäft mit 60 % Verkauf (geschlossen) und 40 % Werkstatt (geöffnet)
 - Sportgeschäft mit 40 % Warenverkauf (geschlossen) und 60 % Vermietung (geöffnet)

- *Geschäft mit 60 % Ladenverkauf (geschlossen) und 40 % Online-Handel, der bereits vor März 2020 eingerichtet und betrieben wurde (geöffnet)*
- *Händler mit 50 % B2C-Kunden (geschlossen) und 50 % B2B-Kundschaft (geöffnet)*

Berechnung des Umsatzverlustes

Der Umsatzverlust wird wie folgt berechnet: Vergleich des **durchschnittlichen Jahresumsatzes der Vorjahre¹** mit dem Umsatz aus der **Periode 1. März 2020 bis 28. Februar 2021²**.

- Die MWST gehört nicht zum Umsatz; die Umsätze werden ohne MWST berechnet.
- Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbsersatz, andere Covid-19-Hilfen sowie weitere finanzielle Zuschüsse sind in der Periode 1.3.20 bis 28.2.21 nicht zu berücksichtigen.

Berechnung: (Ø Jahresumsatz Vorjahre) – (Umsatz 1.3.20 bis 28.2.21) = Umsatzverlust

¹Durchschnittlicher Jahresumsatz der Vorjahre

Der durchschnittliche Jahresumsatz der Vorjahre wird wie folgt berechnet:

- Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2018 gegründet wurden: Durchschnitt Umsätze der Jahre 2018/2019.
- Unternehmen, die am 1. Januar 2018 oder später gegründet wurden:
 - Umsätze vom Gründungszeitpunkt bzw. Beginn der Geschäftstätigkeit bis zum 29. Februar 2020, hochgerechnet auf ein Jahr; oder
 - Umsätze vom Gründungszeitpunkt bzw. Beginn der Geschäftstätigkeit bis zum 31. Dezember 2020 (unter Berücksichtigung des Lockdowns 2.0), hochgerechnet auf ein Jahr.

²Umsatz der Periode 1. März 2020 bis 28. Februar 2021

Detailhandelsunternehmen müssen im Gesuch die Umsätze der Periode **vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021** angeben und die erforderlichen Unterlagen und Belege dazu einreichen.

- Damit werden die Phasen, in welchen der Detailhandel wegen der behördlichen Massnahmen betroffen war, bezüglich des Umsatzverlustes abgedeckt.

Beitragsbemessung

Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist die massgebende **wirtschaftliche Einbusse** des Unternehmens. Diese wird für Unternehmen des Detailhandels **individuell berechnet**.

Die wirtschaftliche Einbusse entspricht dem **Fixkostenanteil des Umsatzverlustes**.

- Es wird der Fixkostenanteil des Umsatzverlustes ermittelt, entweder positiv durch Feststellung des effektiven Fixkostenanteils oder negativ durch Abzug aller variablen Kosten am Umsatz.
- Alsdann wird ein pauschaler Zuschlag für diejenigen Personalkosten, die trotz Kurzarbeitsentschädigung (KAE) oder Erwerbsersatz (EO) weiterlaufen, hinzugerechnet. Dieser pauschale Zuschlag entspricht 20 % des Personalkostenanteils am Umsatzverlust.

Der Kanton deckt die wirtschaftliche Einbusse zu 75 %. Wie bei allen anderen Unternehmen im Kanton Graubünden wird der Monat März 2021 durch Gewährung eines Zuschlags mitberücksichtigt. **Der Zuschlag beträgt $\frac{1}{11}$.**

Beispiel: Unternehmen A mit einem Fixkostenanteil von 28 % und Personalkostenanteil von 35 %, Ø Jahresumsatz Vorjahre Fr. 1 Mio., Umsatz Periode 1.3.20 – 28.2.21 Fr. 0,5 Mio., individuelle Berechnung des Fixkostenanteils

Ø Jahresumsatz Vorjahre	Fr. 1 000 000.–
./ Umsatz 1.3.20 – 28.2.21	Fr. 500 000.–
<hr/> Umsatzverlust	<hr/> Fr. 500 000.–
prozentualer Fixkostenanteil (28 %) am Umsatzverlust	Fr. 140 000.–
+ 20 % des Personalkostenanteils (35 %) am Umsatzverlust	Fr. 35 000.–
<hr/> wirtschaftliche Einbusse	<hr/> Fr. 175 000.–
Grundbeitrag (75 % der Einbusse)	Fr. 131 250.–
+ Zuschlag $\frac{1}{11}$ für März 2021	Fr. 11 931.80
<hr/> Beitrag des Kantons	<hr/> Fr. 143 181.80

Chur, 19. April 2021